

Asylbewerber und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen

Fakten und Hintergrundinformationen

August 2015

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Verteilung	3
2.1.	Verteilung in Europa.....	3
2.2.	Verteilung in Deutschland	5
2.3.	Verteilung in Sachsen	7
3.	Asylbewerber in Sachsen	7
4.	Überblick über das Asylverfahren.....	8
4.1.	Begriffsbestimmung Asylbewerber / sonstiger Flüchtling	8
4.2.	Entscheidungsmöglichkeiten und aufenthaltsrechtliche Folgen der Entscheidung	10
4.3.	Anzahl der Asylanträge	11
4.4.	Klageverfahren.....	11
4.5.	Abschiebungen	12
5.	Unterbringung und soziale Betreuung.....	12
6.	Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen	13
7.	Leistungsbezug der Asylbewerber.....	14
8.	Kindergarten und Schule	15
9.	Arbeit und Ausbildung	16
10.	Sicherheit	20
11.	Leistungen des Freistaates und der Kommunen	22
12.	Lenkungsausschuss und Verbändegespräche.....	25

Anlagen

1. Ausgangslage

Die Zahl der Flüchtlinge, die in Deutschland Asyl beantragen bzw. aus sonstigen Gründen Schutz suchen, ist in den Jahren 2013 bis 2015 auch aufgrund der zunehmenden, mit Gewalt ausgetragenen Konflikte in der Welt wieder angestiegen. Das Asylverfahren ist kein Zuwanderungsverfahren. Häufig wird der Begriff des Asyls mit dem Begriff der Zuwanderung gleichgesetzt. Die geltenden Regelungen zum Thema Asyl regeln nicht die Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland. Fragen der gesteuerten Zuwanderung und der Gewinnung ausländischer Fachkräfte, wie sie mit der Einführung der Blauen Karte im Aufenthaltsrecht eingeführt worden sind und die ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht für ausländische Fachkräfte ermöglichen, bleiben von asylrechtlichen Fragestellungen unberührt und werden im Folgenden nicht betrachtet.

Die Zahl der Asylsuchenden lässt sich nicht sicher vorhersehen. Sie hat sich in der Vergangenheit von Jahr zu Jahr erheblich verändert und hängt in erster Linie davon ab, ob und wo auf der Welt sich politische, aber auch kriegerische oder soziale Krisen ereignen, die Menschen dazu bewegen, ihre Heimat zu verlassen, um ihr Leben zu retten oder einfach eine bessere Zukunft anderswo zu suchen. Asyl ist ein im Grundgesetz verankertes Recht. Doch längst nicht alle Gründe, die angestammte Heimat zu verlassen, berechtigen am Ende auch zum politischen Asyl in Deutschland.

2. Verteilung

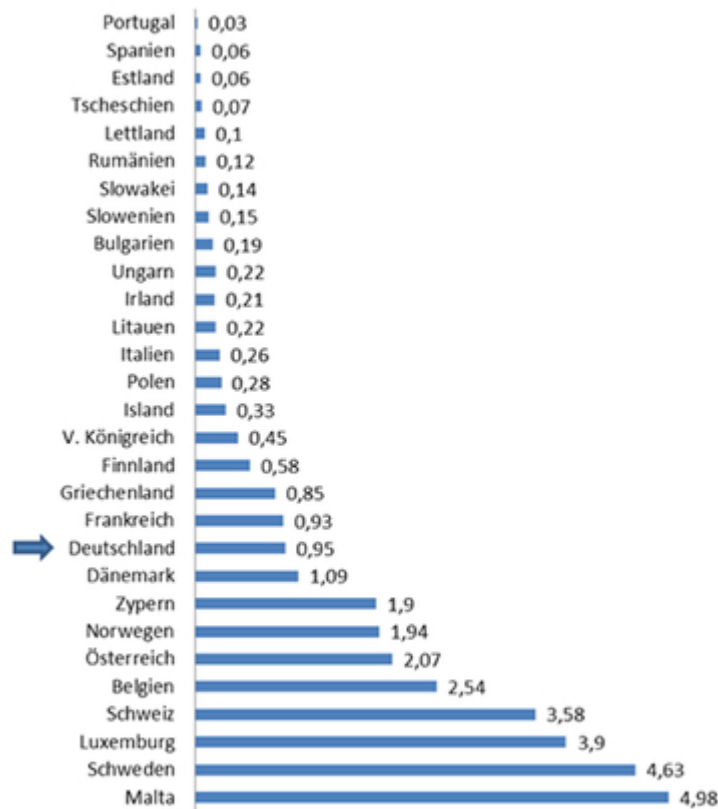
2.1. Verteilung in Europa

Die Zahl der in den EU-Mitgliedstaaten gestellten Asylerst- und Folgeanträge hat sich zwischen 2009 und 2013 von 260.730 auf 434.160 (davon ca. 90 % Erstanträge) um zwei Drittel erhöht.

Die Verteilung auf die Mitgliedstaaten ist dabei höchst unterschiedlich: Im Jahr 2013 entfielen rund 70 % aller in der EU gestellten Asylanträge auf fünf Staaten: Deutschland (127.000, 29 %), Frankreich (65.000, 15 %), Schweden (54.000, 13 %), Großbritannien (30.000, 7 %) und Italien (28.000, 6 %). Demgegenüber kamen 14 Mitgliedstaaten (also die Hälfte der EU) insgesamt nur auf 3,2 %. Die übrigen neun EU-Staaten (Belgien, Ungarn, Österreich, Niederlande, Polen, Griechenland, Dänemark, Bulgarien und Spanien) teilten sich die restlichen 28 %¹.

¹ Überschreitung von 100 % rundungsbedingt. Das BAMF weist in seinem Internetauftritt darauf hin, dass aus Datenschutzgründen bei Eurostat die Asylstatistik/Antragszahlen in Fünferschritten auf- bzw. abgerundet werden.

Europäischer Vergleich Asylbewerber pro 1.000 Einwohner



Quelle: Eurostat
 Stand : 22.03.2013
 Daten für Lichtenstein und Niederlande liegen nicht vor

Betrachtet man die Verteilung auf die Mitgliedstaaten in Relation zur Einwohnerzahl, liegt Deutschland auf Platz 10.

In der Zeit von Januar bis Dezember 2014 haben insgesamt **202.834 Personen** in Deutschland Asyl beantragt, darunter 173.072 als Erstanträge und 29.762 als Folgeanträge. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr (127.023 Personen) bedeutet dies eine Erhöhung um 75.811 Personen (59,7 %). Die Zahl der Asylerstanträge im Jahr 2014 (173.072) stieg damit gegenüber dem Vorjahreszeitraum (109.580 Erstanträge) um 57,9 %. Hauptherkunftsländer waren Syrien, Serbien und Eritrea. Die Zahl der Asylfolgeanträge im Jahr 2014 (29.762) stieg im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (17.443) um 70,6 %. Hauptherkunftsländer waren Serbien, Irak und Mazedonien.

Von Januar bis Dezember 2014 wurden insgesamt 128.911 Entscheidungen über Asylanträge getroffen. Die **Gesamtschutzquote** (Asylberechtigte, Anerkennung als Flüchtling, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbote) **lag im Jahr 2014 bei 31,4 %** (40.563 positive Entscheidungen von insgesamt 128.911). Im Vergleich zum Vorjahreswert **stieg** die Gesamtschutzquote **um 6,5 %**

Punkte an. Insgesamt 25,8 % wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. August 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt (Durchschnitt der EU-28 in 2013: 34 %). Darunter waren 1,8 %, die als Asylberechtigte anerkannt wurden, sowie 24,0 %, die Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes i.V.m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten. Weitere 4,0 % erhielten subsidiären Schutz nach § 4 des Asylverfahrensgesetzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Darüber hinaus hat das Bundesamt von Januar bis November 2014 bei 1,6 % Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Im **I. Halbjahr 2015** haben insgesamt **179.037 Personen** in Deutschland Asyl beantragt, darunter 159.927 als Erstanträge und 19.110 als Folgeanträge. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr (77.109 Personen) bedeutet dies eine Erhöhung um 101.928 Personen (132,2 %). Die Zahl der Asylerstanträge im I. Halbjahr 2015 (159.927) stieg damit gegenüber dem Vorjahreszeitraum (67.441 Erstanträge) um 137,1 %. Hauptherkunftsländer waren Syrien, Kosovo und Albanien. Die Zahl der Asylfolgeanträge im I. Halbjahr 2015 (19.110) stieg im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (9.668) um 97,7 %. Hauptherkunftsländer waren Serbien, Kosovo und Mazedonien.

Von Januar bis Juni 2015 wurden insgesamt 114.060 Entscheidungen über Asylanträge getroffen. Die **Gesamtschutzquote** (Asylberechtigte, Anerkennung als Flüchtling, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbote) **lag im I. Halbjahr 2015 bei 36 %** (41.166 positive Entscheidungen von insgesamt 114.060). Insgesamt 40 % wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. August 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt (Durchschnitt der EU-28 in 2013: 34 %). Darunter waren 0,9 %, die als Asylberechtigte anerkannt wurden, sowie 39,1 %, die Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes i.V.m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten. Weitere 0,8 % erhielten subsidiären Schutz nach § 4 des Asylverfahrensgesetzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Darüber hinaus hat das Bundesamt bei 1,0 % Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

2.2. Verteilung in Deutschland

Die Bundesländer teilen sich die aufzunehmenden Asylbewerber nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel"² auf, der die Bevölkerungszahl und die Wirtschaftskraft berücksichtigt. Sachsen erhält danach im Jahr 2015 einen Anteil von ca. 5,1 % der Gesamtzahl der Asylsuchenden.

² Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen.



2011 kamen nach diesem Schlüssel knapp 2.700 Menschen als Erstantragsteller nach Sachsen, um politisches Asyl zu beantragen, 2012 etwas mehr als 3.500. 2013 folgte dann ein deutlicher Anstieg der Asylbewerberzahlen: Dem Freistaat wurden im Jahr 2013 etwas mehr als 6.000 Asylsuchende zur Aufnahme zugewiesen, während die Zahl der Erstanträge auf Asyl für ganz Deutschland binnen Jahresfrist von gut 64.500 auf 127.000 stieg. Im Jahr 2014 wurden 173.072 Erstanträge gestellt. In der Erstaufnahmeeinrichtung in Sachsen wurden 2014 insgesamt 11.786 Personen aufgenommen. 2011 kamen nach diesem Schlüssel knapp 2.700 Menschen als Erstantragsteller nach Sachsen, um politisches Asyl zu beantragen, 2012 etwas mehr als 3.500. 2013 folgte dann ein deutlicher Anstieg der Asylbewerberzahlen: Dem Freistaat wurden im Jahr 2013 etwas mehr als 6.000 Asylsuchende zur Aufnahme zugewiesen, während die Zahl der Erstanträge auf Asyl für ganz Deutschland binnen Jahresfrist von gut 64.500 auf 127.000 stieg. Im Jahr 2014 wurden 173.072 Erstanträge gestellt. In der Erstaufnahmeeinrichtung in Sachsen wurden 2014 insgesamt 11.786 Personen aufgenommen. Im ersten Halbjahr 2015 waren es bereits 10.498 Personen.

Die zehn Hauptherkunftsländer in Sachsen waren mit Stand zum Stand 30. Juni 2015:

1. Syrien	1.762
2. Kosovo	1.683
3. Albanien	1.349
4. Afghanistan	598
5. Irak	526
6. Libyen	482
7. Serbien	420
8. Marokko	365
9. Pakistan	336
10. Tunesien	321

2.3. Verteilung in Sachsen

Die landesinterne Verteilung in Sachsen auf die Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet; maßgeblich sind die Verhältnisse am 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres. Danach ergibt sich folgende Verteilquote (Stand 30. Juni 2014):

Chemnitz, Stadt	6,00 %
Erzgebirgskreis	8,66 %
Mittelsachsen	7,75 %
Vogtlandkreis	5,76 %
Zwickau	8,06 %
Dresden, Stadt	13,15 %
Bautzen	7,60 %
Görlitz	6,46 %
Meißen	6,02 %
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	6,08 %
Leipzig, Stadt	13,24 %
Leipzig	6,36 %
Nordsachsen	4,87 %

3. Asylbewerber in Sachsen

Zum Stichtag 30. Juni 2015 lebten in Sachsen insgesamt 22.154 Asylbewerber (= Asylbewerber im Verfahren sowie bereits abgelehnte Asylbewerber), davon waren 19.185 in den Kommunen und 2.969 in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht.

4. Überblick über das Asylverfahren

4.1. Begriffsbestimmung Asylbewerber / sonstiger Flüchtling

Es ist zu unterscheiden zwischen Asylbewerbern und sonstigen Flüchtlingen.

Jeder Antrag auf Asyl wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf der Grundlage des Asylverfahrensgesetzes (AsylVerfG) darauf hin überprüft, ob

(1) Asylrecht (politische Verfolgung nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz = Grundrecht auf Asyl³)

oder

(2) Internationaler Schutz

oder

(3) Flüchtlingsschutz

oder

(4) Subsidiärer Flüchtlingsschutz (z.B. wegen drohender Todesstrafe)

oder

(5) ein Abschiebeverbot besteht.

a) Asylbewerber

Asylberechtigter ist, wer im Falle der Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts einem schwerwiegenden Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird, wegen seiner

- Politischen Überzeugung

- Religiösen Grundentscheidung oder

- Unveränderbaren Merkmale, die sein Anderssein prägen (z.B. Nationalität etc.),

³ Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur - wie in vielen anderen Staaten - auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang. Es ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht.

ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.

Als Asylberechtigter wird nicht anerkannt, wer über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (Mitgliedstaaten der EU, Norwegen, Schweiz). Das Asylverfahren ist dann in diesen Ländern durchzuführen.

b) sonstiger „Flüchtling“

aa) Sonstige Flüchtlinge, die unter den internationalen Schutzstatus fallen, sind Personen, denen aus völkerrechtlichen, dringenden humanitären oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland der Aufenthalt in dieser gewährt wird.

Aktuell sind hierbei zu nennen:

- die „Resettlement“-Flüchtlinge⁴ und
- syrische Schutzbedürftige, denen aufgrund einer Anordnung des Bundes oder eines Landes die Einreise in das Bundesgebiet gestattet und denen sofort eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

bb) Flüchtlingsschutz genießt auch, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner

- Rasse,
- Religion,
- Nationalität,
- Politischen Überzeugung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

außerhalb des Herkunftslandes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder als Staatenloser außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

cc) Subsidiär Schutzberechtigter ist, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und er den Schutz seines

⁴ Die Aufnahme erfolgt im Rahmen des von der Innenministerkonferenz 2011 beschlossenen Resettlement-Programms, das die Neuansiedlung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus Drittstaaten beinhaltet. Innerhalb von drei Jahren werden auf diese Weise 900 Flüchtlinge in der Bundesrepublik aufgenommen.

Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will.

Als ernsthafter Schaden gilt:

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

dd) Ein Abschiebeverbot besteht, wenn

- die Abschiebung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder
- im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

4.2. Entscheidungsmöglichkeiten und aufenthaltsrechtliche Folgen der Entscheidung

Entscheidung	Aufenthaltstitel und Dauer	Niederlassungserlaubnis
Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft, § 3 Abs. 1 AsylVfG und eventuell zusätzlich Asylberechtigung (Art. 16a GG)	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre	Niederlassungserlaubnis ist nach 3 Jahren zu erteilen, wenn kein Widerruf erfolgt

oder

Zuerkennung subsidiärer Schutz, § 4 AsylVfG	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr Verlängerung für weitere Jahre möglich	Niederlassungserlaubnis kann nach 7 Jahren erteilt werden
--	---	---

oder

Feststellung zu Abschiebungsverboten, § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis soll für mindestens 1 Jahr erteilt werden	Niederlassungserlaubnis kann nach 7 Jahren erteilt werden
--	--	---

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, § 9 AufenthG.

Am 6. November 2014 trat in Deutschland ein neues Gesetz in Kraft, das die Staaten Serbien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina als sichere Herkunftsstaaten einstuft. Die Anträge von Antragstellern aus diesen Ländern können nun schneller bearbeitet werden⁵. Mit dem neuen Gesetz zu sicheren Herkunftsstaaten geht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Regelfall davon aus, dass in diesen Staaten keine Gefahr der asylrelevanten Verfolgung für den Antragsteller droht. Wer aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt, dessen Asylantrag wird regelmäßig als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt.

4.3. Anzahl der Asylanträge

Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden für den Bereich Sachsen Erst- und Folgeantragsteller registriert:

2010: 2.305

2011: 2.475

2012: 3.382

2013: 5.645

2014: 6.930⁶

I. Halbjahr 2015: 11.519

4.4. Klageverfahren

Gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge steht dem Asylbewerber der Weg zu den Verwaltungsgerichten und Verfassungsgerichten offen. Die Klage muss

⁵ Mit Blick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 6. November 2014 besteht die Erwartung, dass sich der Bestand an zugegangenen Asylbewerbern aus diesen Ländern in kommunalen Unterkünften perspektivisch reduziert.

⁶ Aus der Zeitdauer zwischen dem Zugang in der Erstaufnahmeeinrichtung und der Stellung des Antrages ergibt sich die Differenz zwischen der Zahl der Neuzugänge. („über 11.700“ - S. 7) und der der gestellten Anträge.

grundsätzlich binnen kurzer Zeit (binnen zwei bzw. einer Woche)⁷ erhoben werden, i. d. R. ist ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz notwendig. Neben den nationalen Gerichten können auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angerufen werden.

Im Jahr 2013 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den sächsischen Verwaltungsgerichten bei Eilverfahren im Asylrecht 0,8 Monate und für das Hauptsacheverfahren 11,2 Monate.

4.5. Abschiebungen

Im Jahr 2014 wurden aus Sachsen 1.037 Personen und im I. Halbjahr 2015 insgesamt 512 Personen abgeschoben. In den Vorjahren sahen die Abschiebezahlen wie folgt aus:

2010: 789

2011: 929

2012: 765

2013: 1.230

5. Unterbringung und soziale Betreuung

Der Freistaat Sachsen ist wie jedes Bundesland verpflichtet, für die Unterbringung von Asylbewerbern die dazu erforderlichen Erstaufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Asylbewerber sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, höchstens jedoch für drei Monate, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden derzeit in Gemeinschaftsunterkünften oder im Ausnahmefall in dezentralen Einrichtungen (Wohnungen) untergebracht⁸. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Gegenwärtig werden ca. 48 %⁹ dezentral untergebracht, darunter regelmäßig Familien.

⁷ § 74 Asylverfahrensgesetz (1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden; ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen (§ 36 Abs. 3 Satz 1), ist auch die Klage innerhalb einer Woche zu erheben.

⁸ § 53 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

⁹ Quelle: Landesdirektion Sachsen

In Sachsen sind nach dem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung gemäß des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) für die Unterbringung die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden zuständig. Die Einrichtung und Unterhaltung dieser Unterkünfte liegt in kommunaler Verantwortung. Die Kommunen erstellen Konzeptionen mit Kapazitäten für die zentrale und die dezentrale Unterbringung.

Für die Ausstattung der Gemeinschaftsunterkünfte hat das Sächsische Staatsministerium des Innern Mindestempfehlungen herausgegeben, deren Einhaltung von der Landesdirektion Sachsen und dem Sächsischen Ausländerbeauftragten (Stichwort Heim-TÜV) überprüft werden.

Für die soziale Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die neben dem

- Einsatz von Sozialarbeitern auch
 - Projekte zum Spracherwerb und ähnliche Integrationsmaßnahmen
- umfassen soll, sind im nächsten Doppelhaushalt 2015/16 11,5 Mio. EUR vorgesehen.

6. Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen

Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen. Sie haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden. Hierfür ist das Jugendamt als Fachbehörde der Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig.

Derzeit wird eine Änderung des Bundesrechts vorbereitet, die eine gesetzliche bundesweite Aufnahmepflicht aller Länder vorsieht. Maßstab hierfür ist ein bundesweites und landesinternes Verteilungsverfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Damit wird das bisherige Verfahren abgelöst, wonach die Kinder und Jugendlichen dort dauerhaft untergebracht, versorgt und betreut wurden, wo sie eingereist sind. Der Überbelastung der Jugendämter an den Verkehrsknotenpunkten wird somit entgegengewirkt.

Zum Vergleich: In Sachsen befanden sich Ende Dezember 2014 insgesamt 249 unbegleitete Minderjährige in der Obhut der Jugendämter. Zum gleichen Zeitpunkt wurden in Bayern 6.100 Minderjährige untergebracht und versorgt.

7. Leistungsbezug der Asylbewerber

Asylbewerber erhalten vom Freistaat bzw. den Kommunen, was sie für das tägliche Leben brauchen: Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt ihre Versorgung. Folgende Leistungen sind vorgesehen:

- Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt,
- Taschengeld für persönliche Bedürfnisse im Alltag,
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt,
- bei besonderen Umständen auch weitere Leistungen, die vom Einzelfall abhängen.

Die Grundleistungen werden noch als Sachleistungen bereit gestellt. Hiervon kann – soweit nötig – abgewichen werden, wenn der Asylbewerber nicht in einer Aufnahmeeinrichtung (Gemeinschaftsunterkunft) untergebracht ist¹⁰. Einzelheiten des Verfahrens regeln die Bundesländer.

Das Bundesverfassungsgericht hatte die bisherige Höhe der Geldleistungen für Asylbewerber für verfassungswidrig erklärt¹¹. Mit dem Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes⁸ und des Sozialgerichtsgesetzes 12, das zum 1. März 2015 in Kraft getreten ist, wurde der Vorrang des Sachleistungsbezugs abgeschafft und das Gesetz in folgenden wesentlichen Punkten geändert.

Die Leistungen zum Lebensunterhalt¹³ wurden demnach angehoben: (Alleinstehende) Flüchtlinge erhalten nunmehr 359 Euro monatlich bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen.

Der Betrag setzt sich zusammen aus

- dem notwendigen Bedarf von 216 Euro (Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter),
- einem Bargeldbedarf von 143 Euro.

¹⁰ Die sächsischen Landkreise haben hiervon ganz überwiegend Gebrauch gemacht.

¹¹ Diese seien für den Lebensunterhalt von Asylbewerbern unzureichend und nicht nachvollziehbar. Asylbewerber bekamen durchschnittlich 225 Euro monatlich. Das Bundesverfassungsgericht forderte, dass das menschenwürdige Existenzminimum transparent und nachvollziehbar festgesetzt sowie Abweichungen begründet werden müssten.

¹² Fundstelle für die umfangreiche Änderung vom 10.12.2014: BGBl. I S. 2187 ff.

¹³ ausweislich der „Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 14 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. März 2015“ des BMAS vom 16. Januar 2015 (BGBl. I S. 25)

Die Kosten für Wohnung und Heizung sowie für Hausrat werden zusätzlich übernommen.

Die Wartefrist wurde deutlich verkürzt: Die Wartefrist ist die Zeit, in der keine Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII, sondern nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gezahlt werden. Sie wurde von 48 Monaten deutlich auf 15 Monate gekürzt. Damit werden also schneller Leistungen entsprechend der Sozialhilfe gewährt.

Kinder erhalten vom ersten Tag an Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Wer mit einem humanitären Aufenthaltstitel (vgl. 4.1 „sonstiger Flüchtling“) bereits länger als 18 Monate in Deutschland lebt oder Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung ist, dem steht bei Bedürftigkeit zukünftig Grundsicherung oder Sozialhilfe zu.

Die optionale Einführung einer Gesundheitskarte wird derzeit beim Bund geprüft. Danach soll eine Abrechnung der Gesundheitskosten gegen Erstattung durch die Unterbringungsbehörden über die Krankenkassen ermöglicht werden.

8. Kindergarten und Schule

Flüchtlingskinder können wie alle ausländischen Kinder eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. In der Regel sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn im Rahmen des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) erteilt wurde, die Familie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen hat und in der zugewiesenen Kommune untergebracht ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten uneingeschränkt die gleichen Rechte auf Bildung, Erziehung und Betreuung der betroffenen Kinder wie für inländische Kinder, also der Rechtsanspruch auf Betreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt sowie die bedarfsgerechte Versorgung mit einem Hortplatz. Die Finanzierung der Plätze erfolgt wie für alle anderen Kinder durch Landeszuschuss, Gemeindeanteil, Eigenanteil freier Träger und Elternbeitrag. Da für die Eltern von Flüchtlingskindern i. d. R. die Zahlung eines Elternbeitrages nicht zumutbar ist, wird dieser gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII vom zuständigen Jugendamt übernommen. Derzeit besuchen ca. 20.000 Kinder mit Migrationshintergrund eine Kindertageseinrichtung. Dies entspricht 6,6 % von insgesamt 289.145 betreuten Kindern.

Gemäß §§ 26, 28 Schulgesetz (SchulG) besteht für Schüler mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen Schulpflicht unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Wie in anderen Bundesländern auch, ist somit die schulische Integration dieser Schüler eine Regelaufgabe des Bildungssystems. Zur

Absicherung dieser Aufgabe liegt im Kita-Bereich der Sächsische Bildungsplan zu Grunde und im Schulbereich die sächsische Konzeption zur Integration von Migranten als einheitliches und klar strukturiertes Handlungskonzept für alle Schularten.

Die schulische Integration – die Unterrichtsabsicherung im Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und die Aufnahme in Vorbereitungs- und Regelklassen – ist in der Folge des Anstiegs der Schüler - eine große Herausforderung, die die zuständigen staatlichen Schulbehörden mit großen Anstrengungen bewältigen werden.

Entwicklung der Schülerzahlen im Bereich DaZ¹⁴

	2012/2013	2013/2014	2014/2015
Anzahl Migranten¹⁵	17.340	19.118	25.671
		-	-
davon Schüler in Vorbereitungsklassen und Vorbereitungsgruppen	981	1.218	3.751
		-	-
Anzahl Vorbereitungsklassen und Vorbereitungsgruppen	96	110	244
		-	-

Dieser Schüleranstieg wird sich fortsetzen und in den nächsten Jahren verstetigen. Daraus ergibt sich ein steigender Unterrichtsbedarf im Fach Deutsch als Zweitsprache, denn die Sprachkompetenz ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende schulische Integration in allen Schularten.

9. Arbeit und Ausbildung

Gemäß § 61 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)¹⁶ dürfen **Asylbewerber und geduldete Ausländer** in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes keine Erwerbstätigkeit ausüben. Danach ist der

¹⁴ DaZ = Deutsch als Zweitsprache. Der „Lehrplan Deutsch als Zweitsprache“ spricht von drei Etappen der sprachlichen Integration: 1. Vorbereitung auf die schrittweise Integration in die Regelklasse, 2. Vorbereitung auf die vollständige Integration in die Regelklasse, 3. Weitere Förderung der Deutschkenntnisse nach der vollständigen Integration in die Regelklasse.

¹⁵ Schüler mit Migrationshintergrund sind in Sachsen jene, die zwei- und mehrsprachig aufwachsen und selbst oder deren Eltern (bzw. ein Elternteil) oder Großeltern nach Deutschland zugewandert sind, ungeachtet ihrer gegenwärtigen Staatsangehörigkeit und ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus. Diese Erfassung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen an den Schulen auf freiwilliger Basis.

Arbeitsmarktzugang unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 AsylVfG jedoch möglich. Das bedeutet: die Ausübung einer Beschäftigung kann danach erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung einer Beschäftigung auch ohne die Zustimmung der BA zulässig ist.

In diesem Zusammenhang nimmt die Zentrale Auslandsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) eine sogenannte Vorrangprüfung durch. Dabei prüft diese Behörde anhand der Arbeitsmarktlage, ob die betreffende Stelle durch einen Deutschen oder EU-Bürger besetzt werden kann.

Nach 15 Monaten entfällt diese Einschränkung (§ 32 Abs. 5 Beschäftigungsverordnung)¹⁷. Dann besteht ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang, wobei vom 16. bis 48. Aufenthaltsmonat eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die BA vorgenommen wird. Kriterium ist, dass die Arbeitsbedingungen nicht von den üblichen Arbeitsbedingungen zum Nachteil der Arbeitnehmer abweichen.

¹⁶ § 61 Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldet oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39 bis 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

¹⁷ § 32 Beschäftigung von Personen mit Duldung

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Die §§ 39 bis 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung

1. eines Praktikums nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes,
2. einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,
3. einer Beschäftigung nach § 2 Absatz 1, § 3 Nummer 1 bis 3, § 5, § 14 Absatz 1, § 15 Nummer 2, § 22 Nummer 3 bis 5 und § 23 oder
4. einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(3) Die Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung besitzen, bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn sie sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung.

(5) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn sie

1. eine Beschäftigung nach § 2 Absatz 2, § 6 oder § 8 aufnehmen oder
2. sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Anerkannte Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge verfügen über eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis und können damit einer Beschäftigung bzw. Ausbildung nachgehen.

Asylbewerber im laufenden Asylverfahren und Geduldete haben dagegen keinen gesicherten Aufenthaltsstatus; der Aufenthalt eines Asylbewerbers ist gestattet. Unabhängig von ihrem unsicheren Aufenthaltsstatus dürfen **Geduldete** sofort und Asylbewerber nach drei Monaten ohne Zustimmung der BA eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnehmen (§ 32 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung).

Es besteht allerdings die Gefahr, dass die Berufsausbildung nicht abgeschlossen werden kann, wenn der Asylantrag abgelehnt oder die Duldung nicht mehr verlängert wird. **Dem soll durch eine im Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 bestimmte Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) abgeholfen werden.** Die Berufsausbildung wurde demnach als ausdrücklicher Duldungsgrund in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufgenommen. Für Jugendliche und Heranwachsende, die eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnehmen oder aufgenommen haben und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylVfG stammen, kann damit eine Duldung für die gesamte Dauer der Berufsausbildung erteilt werden. Die Duldung wird zunächst für ein Jahr erteilt. Sie wird für jeweils ein Jahr verlängert, wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist (§ 60a Abs. 2 AufenthG)¹⁸.

¹⁸ § 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes stammt. In den Fällen nach Satz 4 kann die Duldung für die Aufnahme einer Berufsausbildung für ein Jahr erteilt werden. Die Duldung soll in den Fällen nach Satz 4 für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist.

(2a) Die Abschiebung eines Ausländers wird für eine Woche ausgesetzt, wenn seine Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert ist, Abschiebungshaft nicht angeordnet wird und die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Rechtsvorschrift, insbesondere des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26), zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Die Aussetzung darf nicht nach Satz 1 verlängert werden. Die Einreise des Ausländers ist zuzulassen.

(2b) Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.

Zudem wurde mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 29. Juli 2015 der Zugang von Asylbewerbern und Geduldeten zu Praktika erleichtert. Für die Teilnahme von Geduldeten an Pflichtpraktika, Orientierungspraktika, ausbildungs- oder studienbegleitende **Praktika** bis zu drei Monaten sowie Einstiegsqualifizierungen oder Berufsausbildungs-vorbereitungen ist zukünftig keine Zustimmung durch die BA mehr nötig.

Die **ESF-Förderung** wurde auch für Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge und Geduldete geöffnet. Demnach können diese Personengruppen in ESF-Fördermaßnahmen einmünden, sofern die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen der einzelnen Förderbereiche erfüllt werden. Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge können nur dann in eine ESF-Fördermaßnahme aufgenommen werden, wenn der gesicherte Aufenthalt sechs Monate nach Ende des Vorhabens bzw. Erreichung des Maßnahmenzieles noch besteht. Auch Geduldete können nur dann an einer ESF-Fördermaßnahme teilnehmen, wenn der voraussichtliche Aufenthalt sechs Monate nach Ende des Vorhabens bzw. Erreichung des Maßnahmenziels noch besteht. Für Geduldete ist ein Formblatt erforderlich, auf dem die Ausländerbehörde den voraussichtlichen Aufenthalt für diese Dauer bestätigt.

Seit Januar 2014 wird in der **Stadt Dresden** zudem das **Modellprojekt** der BA und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) „**Jeder Mensch hat Potenzial - Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (Early Intervention)**“ durchgeführt. Es richtet sich gezielt an Personen mit einer voraussichtlich hohen Bleibereichtsperspektive, deren Arbeitsmarktintegration aussichtsreich erscheint. Teilnehmende Asylbewerberinnen und Asylbewerber können so frühzeitig und zugeschnitten auf ihr Qualifikationsprofil in Prozesse und Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration einbezogen werden. Eine Benennung geeigneter Personen erfolgt über das BAMF und den Sächsischen Flüchtlingsrat.

Ansprechpartner

In den **Sachsen und den Jobcentern** der Bundesagentur für Arbeit gibt es jeweils für die Landkreise und die kreisfreien Städte zum Thema Asylbewerber /Flüchtlinge Ansprechpartner. Eine Liste der aktuellen Ansprechpartner ist als Anlage 1 angefügt.

(3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.

(4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert. Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde.
nahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Ansprechpartner für die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ist zudem das **Netzwerk Integration durch Qualifizierung** (www.netzwerk-iq-sachsen.de). Es steht Unternehmen und Migranten gleichermaßen zur Verfügung. Das Netzwerk wird koordiniert durch den EXIS Europa e. V. Ansprechpartner sind insbesondere Herr Kay Tröger (E-Mail: troeger@exis.de, Mobil: 0172 / 37 77 995) und Frau Sandra Scheibe (E-Mail: scheibe@exis.de, Mobil: 0173 / 93 60 322).

EXIS Europa e. V., Römerplatz 4, 08056 Zwickau, www.exis.de

Auch der **Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.** (www.saechsischer-fluechtlingsrat.de) erteilt Beratung zu Ausbildung, Beruf und Arbeitsmarktzugang. Ansprechpartner ist insbesondere Herr Werner Wendel (E-Mail: bildung-arbeit@saechsischer-fluechtlingsrat.de, Telefon: 0351 / 30 99 01 02, Mobil: 0173 / 88 28 779).

Geschäftsstelle Dresden

Sächsischer Flüchtlingsrat e. V., Dammweg 5, 01097 Dresden

Büro Chemnitz

Sächsischer Flüchtlingsrat e. V., Henriettenstraße 5, 09112 Chemnitz

10. Sicherheit

Die in den letzten Monaten steigende Anzahl von Asylbewerbern ist nicht nur für Bund, Länder und Kommunen mit besonderen Herausforderungen verbunden, sondern auch für die Sicherheitsbehörden. Zum einen hat sich die Polizei einem anwachsenden Demonstrationsgeschehen zum Thema „Zuwanderung/Asyl“ zu stellen (z. B. PEGIDA mit zuletzt 18.000 Teilnehmern). Zum anderen erodiert eine kleine Gruppe von Mehrfach- und Intensivtätern, die für eine nicht unerhebliche Anzahl der durch Asylbewerber begangenen Straftaten verantwortlich ist, die Solidarität für alle Asylbewerber.

Im Jahr 2014 sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Freistaates Sachsen 7.495 Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße)¹⁹ erfasst, bei denen Asylbewerber als Tatverdächtige ermittelt wurden. 3.656 dieser Straftaten sind 368 Mehrfach-/Intensivtätern zuzuordnen, die damit für fast die Hälfte (49 Prozent) aller durch Asylbewerber begangenen Straftaten verantwortlich sind.

¹⁹ Das sind 4,2 Prozent der im Jahr 2014 im Freistaat Sachsen insgesamt aufgeklärten 179.236 Straftaten.

Aufgeschlüsselt nach Straftatenobergruppen/Straftaten ergibt sich folgendes Bild:

**Ermittelte tatverdächtige Asylbewerber²⁰ mit mehr als fünf Straftaten
ohne Berücksichtigung ausländerrechtlicher Verstöße in Sachsen**

Tatverdächtige (TV) nach Straftatenobergruppe/Straftat	2014	2013	2012	2011	2010	2009
TV mit Straftaten gegen das Leben	6	-	-	-	-	3
TV mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	18	2	6	3	2	2
TV mit Rohheitsdelikt, Straftaten gegen die persönliche Freiheit	201	88	66	39	18	31
darunter Körperverletzung	157	73	57	28	15	23
TV mit Diebstahl ohne erschwerende Umstände	328	148	84	65	22	32
TV mit Diebstahl unter erschwerenden Umständen	196	84	53	44	17	14
darunter Diebstahl an/aus Kfz	39	12	11	9	3	3
TV mit Ladendiebstahl insgesamt	305	140	74	65	19	24
TV mit Vermögens- und Fälschungsdelikte	274	125	78	50	15	26
darunter Beförderungerschleichung	239	119	69	46	11	18
TV mit sonstige Straftatbestände StGB	210	85	63	35	15	32
darunter Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gg. d. öffentl. Ordnung	138	52	35	20	7	18
Sachbeschädigung	85	36	35	17	11	16
TV mit Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze	113	43	20	9	5	11
darunter Rauschgiftdelikte	107	43	19	8	4	9
TV insg. ohne ausländerrechtl. Verstöße	368	162	103	70	32	44

Deliktische Schwerpunkte stellten Ladendiebstahl, Körperverletzungen, Rauschgiftdelikte, Widerstandshandlungen sowie Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, aber auch Beförderungerschleichungen, die aufgrund der ggf. unterschiedlichen strafrechtlichen Bewertung in anderen Kulturkreisen einer gesonderten Betrachtung bedürfen, dar.

Auf diese Entwicklung gilt es durch die zuständigen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaften, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie Ausländerbehörden) angemessen zu reagieren. Zugleich ist der Öffentlichkeit zu verdeutlichen, dass Asylbewerber in der großen Mehrheit gerade nicht straffällig werden und sich an Recht und Gesetz in Deutschland halten.

Seit Dezember 2014 werden mehrfach/intensiv straffällige Asylbewerber unter Führung der Kriminalpolizei in Sachsen täterorientiert bearbeitet. Dazu erfolgte eine Bündelung von Beamten mit speziellem Wissen und Erfahrungen im Ausländer-/Asylverfahrensrecht. Um alle strafrechtlich relevanten Aspekte einer konzentrierten Bearbeitung zuzuführen, wurden die bisher in unterschiedlichen Dienststellen auf verschiedenen Ebenen in Abhängigkeit des jeweils zu

²⁰ Bei den ermittelten Tatverdächtigen liegt eine echte Tatverdächtigenzählung vor. Das heißt, jede Person wird pro Straftatenobergruppe/Straftat und bei den Straftaten insgesamt jeweils nur einmal gezählt, kann aber in verschiedenen Deliktgruppen auftreten. Eine Summierung der Angaben einzelner Straftatenobergruppen/Straftaten ist deshalb nicht zulässig.

bearbeitenden Deliktes geführten Ermittlungsverfahren bei der Polizei in einer Hand zusammengeführt. Die Ermittlungsergebnisse werden mit dem Ziel der beschleunigten justiziellen Bearbeitung der Strafverfahren an die Staatsanwaltschaften abgegeben.

Letztendlich gilt es bei mehrfach/intensiv straffälligen Asylbewerbern auch die rechtlichen Möglichkeiten zur Ausweisung/Abschiebung konsequent zu nutzen. Da die Möglichkeiten dazu im laufenden Asylverfahren äußerst begrenzt sind, bedarf es einer schnellstmöglichen Entscheidung des Asylantrags. Sobald dieser abgelehnt worden ist, besteht für den Ausländer grundsätzlich eine Ausreisepflicht.

Allerdings muss bei Straftätern regelmäßig geprüft werden, ob der Ausweisung/ Abschiebung ein Strafverfolgungsanspruch entgegensteht. Zur Vereinfachung des Verfahrens hat die Generalstaatsanwaltschaft Dresden für den Freistaat Sachsen ein generelles Einvernehmen zur Ausweisung/Abschiebung für die Fälle erteilt, in denen grundsätzlich kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie Diebstahl, Betrug und Leistungerschleichung bis zu einer Wertgrenze von 250 Euro).

11. Leistungen des Freistaates und der Kommunen

Folgende Leistungen werden vom Freistaat Sachsen und den Kommunen für die Aufgabe der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen bereitgestellt:

Ausgaben für die Aufnahme/Betreuung von Asylbewerbern (in TEUR)*

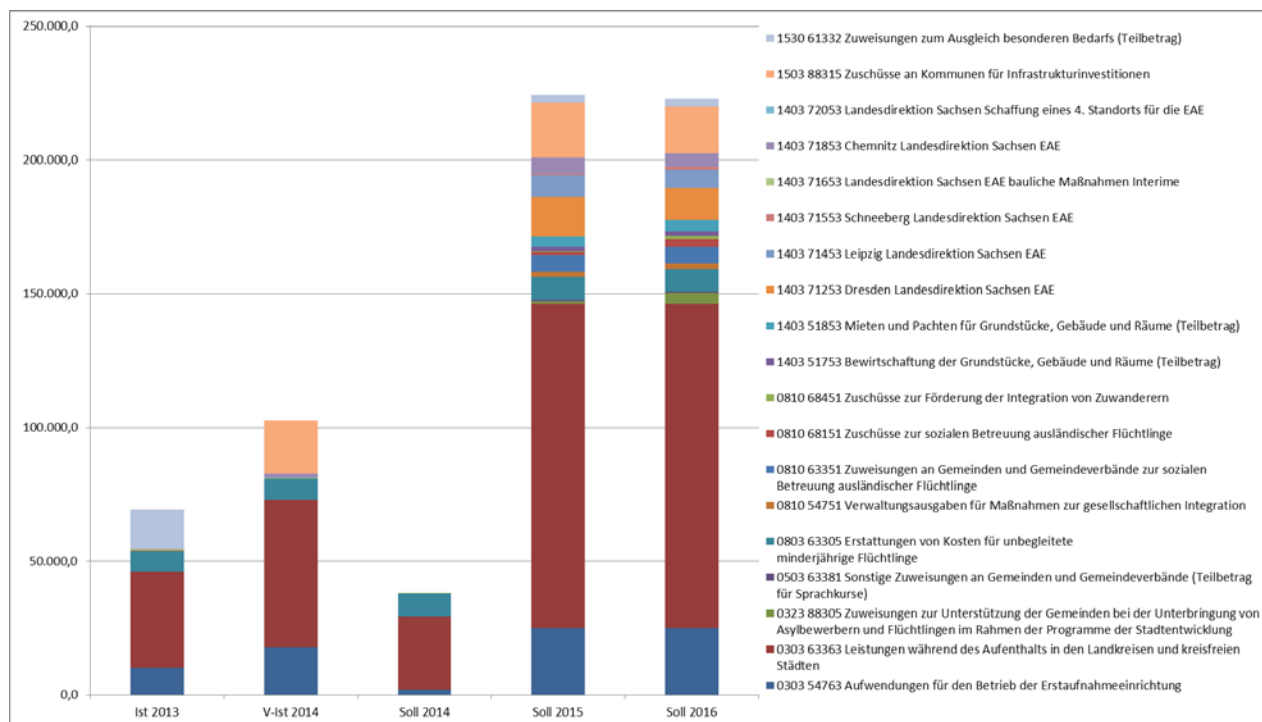
Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ist 2013	V-Ist 2014	Soll 2014	Soll 2015	Soll 2016
0303	54763	Aufwendungen für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung	10.005,8	17.551,4	2.000,0	25.000,0	25.000,0
0303	63363	Leistungen während des Aufenthalts in den Landkreisen und kreisfreien Städten	35.973,0	55.299,0	27.500,0	121.280,0	121.280,0
0323	88305	Zuweisungen zur Unterstützung der Gemeinden bei der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Rahmen der Programme der Stadtentwicklung				1.000,0	4.000,0
0503	63381	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Teilbetrag für Sprachkurse)				450,0	450,0
0803	63305	Erstattungen von Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	7.950,7	7.730,9	8.500,0	8.500,0	8.500,0
0810	54751	Verwaltungsausgaben für Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration	39,2	51,9	10,0	2.014,8	2.022,8
0810	63351	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur sozialen Betreuung ausländischer Flüchtlinge				6.132,0	6.132,0
0810	68151	Zuschüsse zur sozialen Betreuung ausländischer Flüchtlinge	40,0	40,0	40,0	1.000,0	2.868,0
0810	68451	Zuschüsse zur Förderung der Integration von Zuwanderern	183,0	170,5	250,0	318,0	1.450,0
1403	51753	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Teilbetrag)				1.640,0	1.678,4
1403	51853	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume (Teilbetrag)				4.000,0	4.000,0
1403	71253	Dresden Landesdirektion Sachsen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber				15.000,0	12.000,0
1403	71453	Leipzig Landesdirektion Sachsen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber		650,2		8.000,0	7.000,0
1403	71553	Schneeberg Landesdirektion Sachsen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber				500,0	1.000,0
1403	71653	Landesdirektion Sachsen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber bauliche Maßnahmen Interime					
1403	71853	Chemnitz Landesdirektion Sachsen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber	100,5	1.105,0		6.000,0	5.000,0
1403	72053	Landesdirektion Sachsen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber Schaffung eines 4. Standorts für die EAE					
1503	88315	Zuschüsse an Kommunen für Infrastrukturinvestitionen		20.000,0		20.500,0	17.500,0
1530	61332	Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Teilbetrag)	15.000,0			3.000,0	3.000,0
Summe			69.292,2	102.598,9	38.300,0	224.334,8	222.881,2

nachrichtlich:

0545	TG 77	Schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund	339,0	339,7	350,0	1.641,0	5.117,4
------	-------	---	-------	-------	-------	---------	---------

* Nicht enthalten sind die nicht aufteilbaren allgemeinen Verwaltungskosten, z.B. für Polizeieinsätze, Verfahren bei der Justiz, Personal der LDS u.ä..

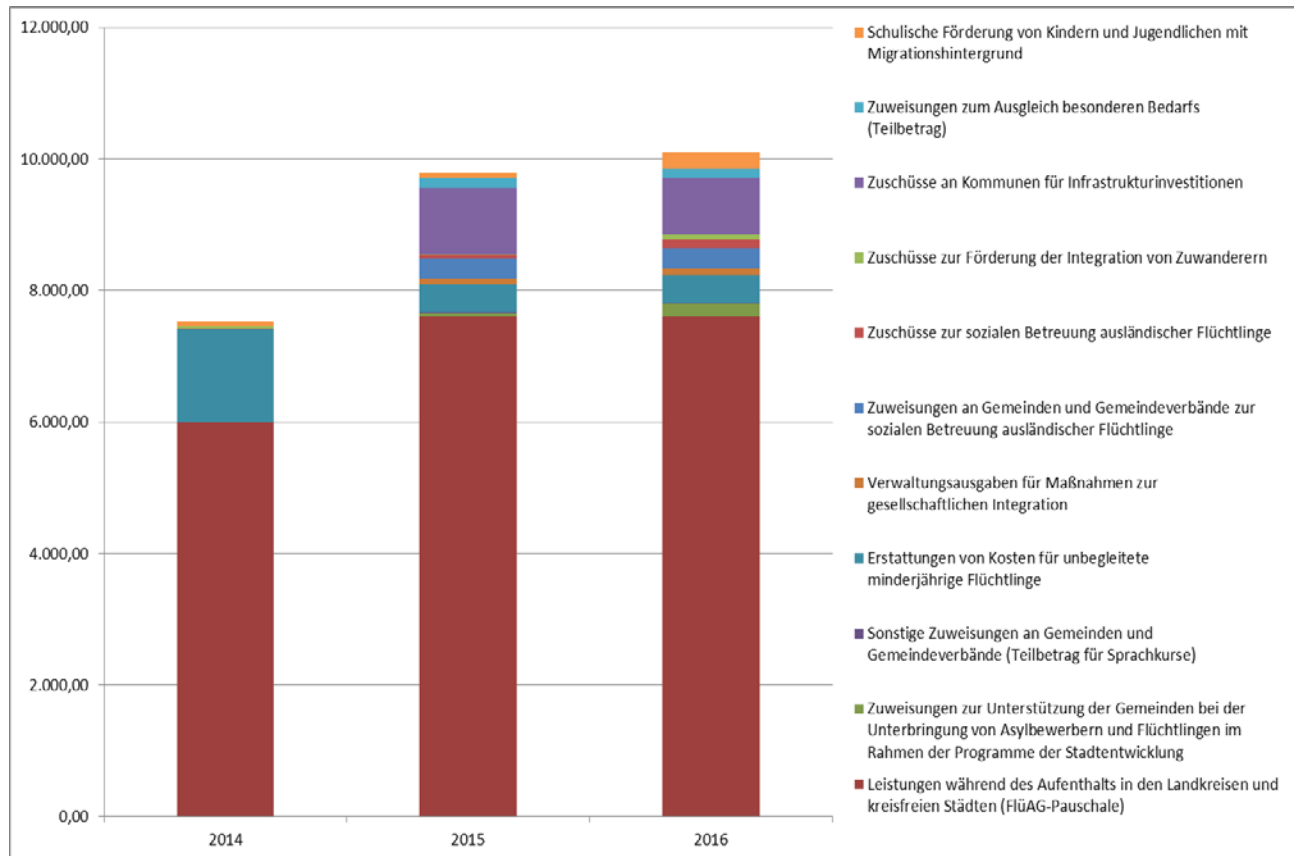
Ausgaben für die Aufnahme/Betreuung von Asylbewerbern (in Millionen €) – graphische Darstellung



Erstattungen an die Kommunen je Asylbewerber (in €)

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2014	2015	2016
0303	63363	Leistungen während des Aufenthalts in den Landkreisen und kreisfreien Städten (FlüAG-Pauschale)	6.000,00	7.600,00	7.600,00
0323	88305	Zuweisungen zur Unterstützung der Gemeinden bei der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Rahmen der Programme der Stadtentwicklung	0,00	49,02	196,08
0503	63381	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Teilbetrag für Sprachkurse)	0,00	22,06	22,06
0803	63305	Erstattungen von Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	1.409,62	416,67	416,67
0810	54751	Verwaltungsausgaben für Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration	1,66	98,76	99,16
0810	63351	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur sozialen Betreuung ausländischer Flüchtlinge	0,00	300,59	300,59
0810	68151	Zuschüsse zur sozialen Betreuung ausländischer Flüchtlinge	6,63	49,02	140,59
0810	68451	Zuschüsse zur Förderung der Integration von Zuwanderern	41,46	15,59	71,08
1503	88315	Zuschüsse an Kommunen für Infrastrukturinvestitionen	0,00	1.004,90	857,84
1530	61332	Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Teilbetrag)	0,00	147,06	147,06
0545	TG 77	Schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund	58,04	80,44	250,85
Summe			7.517,41	9.784,11	10.101,97

Erstattungen an die Kommunen je Asylbewerber in €- graphische Darstellung



12. Lenkungsausschuss und Verbändegespräche

Der Sächsischen Staatsregierung kommt eine wichtige, unterstützende, aber auch koordinierende Rolle zu. Dies ergibt sich aus der mehreren Ressorts obliegenden fachlichen Zuständigkeit für Fragen der Aufnahme und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, aber auch aus der geleisteten Unterstützung der unterbringungspflichtigen Kommunen bei der Organisation der Unterbringung. Auch die kommunale Seite fordert angesichts der Entwicklung der Zahl der Asylsuchenden und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen ein koordiniertes Vorgehen der mit der Unterbringung und Betreuung befassten staatlichen und kommunalen Stellen. Voraussetzung dafür, dass der Staat dieser Rolle gerecht werden kann, ist eine effiziente Projektorganisation.

Auf Einladung des Ministerpräsidenten fand am 24. November 2014 ein Gespräch zwischen den Landkreisen, den Kreisfreien Städten, den kommunalen Landesverbänden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Maltesern als Bewirtschafter der Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates in Chemnitz sowie der Landesdirektion Sachsen statt. Seitens der Staatsregierung nahmen die Sächsischen Staatsminister für Gleichstellung und Integration, des Innern, für Soziales, für Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft und Arbeit, der Justiz sowie der Chef der Staatskanzlei teil.

Neben einem Erfahrungs- und Informationsaustausch der am Verfahren Beteiligten verständigten sich die Teilnehmer auf die Einrichtung eines regelmäßig tagenden Lenkungsausschusses Asyl sowie auf regelmäßige Verbändegespräche.

Der **Lenkungsausschuss Asyl** dient der Abstimmung der auf staatlicher und auf kommunaler Ebene für das Verwaltungsverfahren, die Unterbringung und die soziale Betreuung der Flüchtlinge und Asylbewerber verantwortlichen Aufgabenträger. Zu den Aufgaben gehören unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Rahmenvorgaben insbesondere

- die einheitliche und landesweite Beantwortung und Koordinierung der wichtigsten Fragen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen,
- die ressortübergreifende Koordinierung der in staatlicher Verantwortung liegenden Zuständigkeiten für die Aufnahme, Unterbringung, soziale Betreuung und erste Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen und
- die organisatorische Unterstützung der Kommunen bei der Aufgabe der Unterbringung und sozialen Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen.

Die **Verbändegespräche** dienen der Vernetzung aller mit Fragen der Einbindung, Betreuung und ersten Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern befassten gesellschaftlichen Akteure und Aufgabenträger. Ziel ist, einen breiten gesellschaftlichen Konsens für einen humanen, zugewandten Umgang mit hinzukommenden Asylsuchenden und Flüchtlingen zu bilden und die Breite der Bevölkerung hinter diesem Konsens zu vereinen.

Die Benennung der Akteure der Verbändegespräche erfolgt durch die jeweiligen Fachressorts. Beispielhaft seien genannt die Sozialverbände, die Kirchen, Jüdische Gemeinde, muslimische Organisationen, öffentliche Institutionen und Kammern, Universitäten, Landessportbund, zivilgesellschaftliche Gruppen, Vertreter von Flüchtlingsinitiativen etc.

Die Verbändegespräche werden von der Sächsischen Staatsministerin für Gleichstellung und Integration geführt. Ihr Büro unterstützt die Vorbereitung und Durchführung. Das Verbändegespräch sollte mindestens halbjährlich stattfinden, bei Bedarf ist eine engere Taktung, der erste Termin ist für März 2015 vorgesehen, möglich.

Anlagen

- Liste der aktuellen Ansprechpartner
- Organigramm zur Einrichtung eines Lenkungsausschusses Asyl
- Organigramm zur Einrichtung von Verbändegesprächen

Anlage 1

Ansprechpartner/innen der Agenturen für Arbeit für Landkreise und kreisfreie Städte zum Thema Asylbewerber/Flüchtlinge

Agentur für Arbeit	Landkreis / kreisfreie Stadt	Name	Vorname	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Annaberg-Buchholz	Erzgebirgskreis	Schroeter	Michael	03733 133 6168	Michael.Schroeter2@arbeitsagentur.de
Bautzen	Bautzen	Pauly	Anne-Verena	03591 66 2317	Anne-Verena.Pauly@arbeitsagentur.de
Bautzen	Görlitz	Pauly	Anne-Verena	03591 66 2317	Anne-Verena.Pauly@arbeitsagentur.de
Chemnitz	Stadt Chemnitz	Hähnel	Marion	0371 567 2016	marion.haenel@arbeitsagentur.de
Dresden	Stadt Dresden	Babuke	Andreas	0351 475 1033	Andreas.Babuke@arbeitsagentur.de
Freiberg	Mittelsachsen	Welz	Claus	03737 792 125	Claus.Welz@arbeitsagentur.de
Leipzig	Stadt Leipzig	Warnatsch	Jens	0341 913 12101	Jens.Warnatsch@arbeitsagentur.de
Oschatz	Leipzig	Gäbelein	Mark	03435 980 100	Mark.Gaebelein3@arbeitsagentur.de
Oschatz	Nordsachsen	Gäbelein	Mark	03435 980 100	Mark.Gaebelein3@arbeitsagentur.de
Pirna	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Vogt	Dana	03501 791 386	Dana.Vogt7@arbeitsagentur.de
Plauen	Vogtlandkreis	Kröger	Erika	03741 23 1600	Erika.Kroeger2@arbeitsagentur.de
Riesa	Meißen	Hänchen	Hans-Jürgen	03521 746 220	Hans-Juergen.Haenchen@arbeitsagentur.de
Zwickau	Zwickau	Auerbach	Stefan	0375 314 1305	Stefan.Auerbach@arbeitsagentur.de

Ansprechpartner/innen der Jobcenter (gE) für Landkreise und kreisfreie Städte zum Thema Asylbewerber/Flüchtlinge

Jobcenter	Landkreis / kreisfreie Stadt	Name	Vorname	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Bautzen	Landkreis Bautzen	Ratzing	Angelika	03591 5251-81005	angelika.ratzing@ira-bautzen.de
Chemnitz	Stadt Chemnitz	Kusch	Martina	0371 567 3404	Martina.Kusch@jobcenter-ge.de
Dresden	Stadt Dresden	Kempff	Doreen	0351 475 1183	Doreen.Kempff@jobcenter-ge.de
Erzgebirgskreis	Landkreis Erzgebirgskreis	Schürer	Ines	03771/277-3003	ines.schuerer@kreis-erz.de
Görlitz	Landkreis Görlitz	Köhler	Karen	03581/663-4902	karen.koehler@kreis-gr.de

Leipzig	Stadt Leipzig	Kanzok	Yvonne	0341 46244 420	Yvonne.Kanzok@jobcenter-ge.de
Landkreis Leipzig	Landkreis Leipzig	(1) Simmler	Doreen	03437/984-2853	Doreen.simmler@lk-l.de
		(2) Jubeh	Sami	03437/984-3366	Sami.jubeh@lk-l.de
Meißen	Landkreis Meißen	Bennewitz	Remo	03521/725-4701	Remo.bennewitz@kreis-meissen.de
Mittelsachsen	Mittelsachsen	Henker	Katrin	03731 489 170	Katrin.Henker@jobcenter-ge.de
Nordsachsen	Nordsachsen	Leon	Ina	034202 987 190	Ina.Leon@jobcenter-ge.de
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Liebert	Andrea	0351 64645 623	Andrea.Liebert@jobcenter-ge.de
Vogtland	Vogtlandkreis	Hendel	Michael	03741 231444	Jobcenter-Vogtland.GF@jobcenter-ge.de
Zwickau	Zwickau	Bauer	Steffen	0375 314 4618	Steffen.Bauer@jobcenter-ge.de

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01095 Dresden
Telefon: (+49) (0)351-564 0

www.sachsen.de

Redaktionsschluss:

25.08.2015

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.